

An die Mitglieder des Verfassungsausschusses (XXIV. GP)

An den Medienstaatssekretär Josef Ostermayer

Betrifft: Regierungsvorlage zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das ORF-Gesetz und das Privatfernsehgesetz geändert werden (611 d.B.)

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) als Interessensvertretung der gehörlosen und gebärdensprachigen Menschen in Österreich erlaubt sich, zu der Regierungsvorlage nachstehende Stellungnahme zu erstatten.

An der neuen Gesetzesvorlage ist positiv hervorzuheben, dass es erstmals einen Programmauftrag der Barrierefreiheit für behinderte Menschen gibt.

Was im Gesetz noch fehlt, ist ein Etappenplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Dazu muss der ORF im Gesetz verpflichtet werden.

Bezüglich der Novellierung des ORF-Gesetzes, BGBl. I Nr. 83/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2007 und des Ministerialentwurfs 115/ME von 2009 macht der ÖGLB folgende Einwände geltend:

Für den § 5 („Besondere Aufträge“) ist in Abs. 2 folgende Formulierung vorgesehen: „Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der Anteil der für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen jährlich schrittweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird.“

Diese Gesetzesbestimmung ist völlig unzureichend. Das barrierefreie Angebot auf Grundlage dieser unzumutbaren Basis „jährlich schrittweise“ zu erhöhen, ist eine überaus unscharfe Formulierung und kein wirklicher Auftrag an den ORF, im Sinne der Barrierefreiheit für seine zahlenden Kundinnen und Kunden zu werden. Nicht einmal angesichts der Teilrefundierung der ORF-Gebührenbefreiungen durch den Staat.

Dazu ist zu sagen, dass der Gesetzesentwurf den ORF nach wie vor legitimiert, die Untertitelungsquote aus wirtschaftlichen Gründen herabzusetzen.

Die Formulierung „gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009“ gibt dem ORF die freie Hand bzgl. der Höhe der Untertitelungsquote in den darauffolgenden Jahren. Die Ausgangslage liegt bei 33 % Untertitelungsquote des ORF per 31.12.2009. Folgendes Szenario wäre dadurch beispielweise möglich:

31.12.2009: 33 % Untertitelungsquote
31.12.2010: 45 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2009 um +12 %)
31.12.2011: 55 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2009 um +22 %)
31.12.2012: 50 % (Erhöhung (!) gegenüber 31.12.2009 um +20 %, faktisch Rückgang um -2 %)
31.12.2013: 40 % (Erhöhung (!) gegenüber 31.12.2009 um +7 %, faktisch Rückgang um -10 %)
31.12.2014: 35 % (Erhöhung (!) gegenüber 31.12.2009 um +2 %, faktisch Rückgang um -5 %)
usw.

Aus diesem Grund kann diese Bestimmung in § 5 („Besondere Aufträge“) nicht im Sinne des Artikels 3c der „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ (AVMD-Richtlinie) sein, die EU-Mitgliedsstaaten darin bestärkt „die Dienste ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen“.

Auch widerspricht sie klar der von UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, durch deren Ratifizierung sich Österreich in Artikel 21 („Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“) verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, dass „Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung“ gestellt werden. Hier muss der ORF dazu aufgefordert werden, „ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu gestalten“. Wird das öffentlich-rechtliche Fernsehen nicht barrierefrei gestaltet, widerspricht dies den internationalen Menschenrechten von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

In Absatz 1 des Artikels 10 („Freiheit der Meinungsäußerung“) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) heißt es u.a.: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“ Ihr Recht auf Empfang von Informationen können gehörlose und hörbehinderte Menschen nur dann ausüben, wenn das Fernsehprogramm mit Untertiteln und/oder Gebärdenspracheinblendung versehen ist. Ansonsten werden die Europäischen Menschenrechte verletzt.

Der ÖGLB hat aus diesem Grund in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf 115/ME folgende Verbesserung vorgeschlagen:

Weitere besondere Aufträge

§ 5. (2)

„Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen barrierefrei gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen jährlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres beginnend ab 2009 sukzessiv angehoben wird.“

Diese Formulierung würde es dem ORF nicht erlauben, die Untertitelungsquote herabzusetzen.

Der von uns vorgeschlagene Stufenplan sähe dann wie folgt aus:

- 31.12.2009: 33 % Untertitelungsquote
- 31.12.2010: 45 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2009 um +12 %)
- 31.12.2011: 55 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2010 um +10 %)
- 31.12.2012: 70 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2011 um +15 %)
- 31.12.2013: 85 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2012 um +15 %)
- 31.12.2014: 100 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2013 um +15 %)

Ungarn: Ausbau der Barrierefreiheit in den Medien geht zügig voran

Von Ungarn hört und liest man in letzter Zeit, dieses Land würde vor dem wirtschaftlichen Scherbenhaufen stehen. Dennoch scheint dort politischer Wille zur zügigen barrierefreien Gestaltung der Medienlandschaft vorhanden zu sein im Gegensatz zu Österreich! In Ungarn wird für öffentlich-rechtliche und landesweit frei empfangbare Privatfernsehsender gesetzlich vorgeschrieben, die Fernsehprogramme mit Untertiteln oder Verdolmetschung bzw. Einblendung in Ungarischer Gebärdensprache zu versehen. Diese Regelung tritt zum Juli 2010 in Kraft, bezieht sich zunächst nur auf Nachrichtensendungen und Programme von öffentlichem Interesse in einem Umfang von zwei Stunden pro Tag. Dieser Umfang soll jährlich verdoppelt werden und sich bis 2015 über das gesamte Fernsehangebot zwischen 6:00 und 24:00 Uhr – das sind immerhin 75 % des gesamten Angebots – erstrecken (vgl. § 30, Quelle: Szilárd Rác: „Durchbruch in Ungarn: Gebärdensprache anerkannt!“ erschienen in „Das Zeichen“ 84/10).

Amendment to Act I of 1996 on Radio and Television Broadcasting

Section 30

The following Section 8/A shall be added to Title 2 of Act I of 1996 on Radio and Television Broadcasting:

“8/A. § (1) The public service and national television broadcaster – with the exception of specialized broadcasters – shall ensure that in the course of its broadcasting service

a) all announcements and – unless otherwise implied by the nature of the programme – newscasts of public interest,

b) motion pictures and public service programmes defined in Sub-paragraph e) of Paragraph 19 of Section 2 and produced for persons with disabilities

are available with Hungarian subtitles or sign language interpreting

ba) for at least two hours in year 2010,

bb) for at least four hours in year 2011,

bc) for at least six hours in year 2012,

bd) for at least eight hours in 2013,

be) for at least ten hours in 2014,

bf) entirely as from year 2015

with respect to each calendar day.

(2) Any programmes started by the broadcaster with subtitles or sign language interpreting between 6.00 a.m. and 12.00 p.m. shall be continued to be broadcast – for the entire duration of the programme, without injuring its integrity – with subtitles and/or sign language interpreting.”

Der ÖGLB fordert daher die Gesetzgeber auf, vor der parlamentarischen Beschlussfassung einen klaren Auftrag an den ORF und einen Stufenplan für Barrierefreiheit im Sinne unserer vorangegangenen Anmerkungen zu überarbeiten und diesen auch rechtlich verbindlich zu machen mit dem Endergebnis, innerhalb 5-10 Jahren alle Sendungen seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrages mit Untertiteln und/oder Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) zu versehen und damit auch für gehörlose und hörbehinderte Menschen zugänglich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Präsidentin
Mag.^a Helene Jarmer

Generalsekretär
Ing. Lukas Huber

Wien, 13. April 2010

Kopie ergeht:

An die Behindertensprecher/-innen der Nationalratsfraktionen

An die Mediensprecher/-innen der Nationalratsfraktionen

An Michael Brunner, Landesverband Niederösterreich der Gehörlosenvereine

An Prof. Peter Dimmel, Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich

An Reinhard Grobbauer, Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg

An Gabriele Zemann, Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im ÖGLB

An Mag. Paul Steixner, Tiroler Landesverband der Gehörlosen

An Gerlinde Wriessnegger, Kärntner Landesverband der Gehörlosenvereine